
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in bestimmten Fällen darf der Gewinn aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** pauschal mit 15 % der Nettoeinnahmen ermittelt werden. Wir zeigen, wann diese Möglichkeit besteht. Haben Sie sich vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Der **Steuertipp** warnt im Zusammenhang mit der **Übungsleiterpauschale** vor einer teuren Sparmaßnahme.

Pauschalbesteuerung

Wenn ein gemeinnütziger Verein Ausstellungsflächen vermietet

Führt die Vermietung von Ausstellungsflächen anlässlich von Veranstaltungen zu steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs**? Diese Frage hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem Streitfall beantwortet, in dem es um einen als gemeinnützig anerkannten Selbsthilfeverein ging.

Der Verein hatte in den Jahren 2013 und 2014 zum Thema Krankheit **Informationsveranstaltungen** für seine Mitglieder durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen hatte er auch Informationsstände unter anderem an Pharmaunternehmen vermietet.

Das FG ist der Auffassung des Finanzamts insoweit gefolgt, als die Vermietung von Standflä-

chen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle, der auch nicht als Zweckbetrieb von der Besteuerung ausgenommen sei. Allerdings ist der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb laut FG pauschal **mit 15 % der Nettoeinnahmen** zu ermitteln - insofern gaben die Richter der Klage statt.

Diese Beurteilung ergebe sich für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Form der „Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet“, aus der Abgabenordnung. Die einschlägige Vorschrift setze ihrem Wortlaut nach nur die „**Werbung für Unternehmen**“ voraus. Sie enthalte insbesondere keine Einschränkung dahin gehend, dass es sich um aktive Werbung durch die gemeinnützige Körperschaft handeln müsse.

Hinweis: Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist bisher uneinheitlich. Insofern ist es zu be-

In dieser Ausgabe

- Pauschalbesteuerung:** Wenn ein gemeinnütziger Verein Ausstellungsflächen vermietet 1
- Lohnsteuer:** Was macht ein Frühstück aus? 2
- Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können 2
- Öffentlichkeitsarbeit:** Abhängige Beschäftigung oder freie Mitarbeit? 3
- Berufsverband:** Unterliegen Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer? 3
- Haftungsvermeidung:** Compliance gewinnt an Bedeutung 3
- Künstlersozialversicherung:** Denken Sie an die Jahresmeldung! 4
- Steuertipp:** Warum der Einsatz von Strohmännern eine teure Sparmaßnahme ist 4

grüßen, dass der Bundesfinanzhof im anhängigen Revisionsverfahren Gelegenheit zu einer Klärung haben wird.

Lohnsteuer

Was macht ein Frühstück aus?

Wortüber man sich mit dem Finanzamt streiten kann, ist teilweise erstaunlich. Eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zeigt, dass auch **trockene Brötchen** zum Zankapfel werden können.

Hinweis: Mahlzeiten, die Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an ihre Belegschaft abgeben, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt 2018 für ein Mittag- oder Abendessen 3,23 € und für ein Frühstück 1,73 €.

Die Klägerin hatte arbeitstäglich Brötchen bestellt, die sie den Mitarbeitern, Kunden und Gästen in Körben auf einem Buffet in der Kantine unentgeltlich zur Verfügung stellte. Aufschnitt oder sonstige Beläge wurden nicht angeboten. Zudem konnten die Mitarbeiter sowie Kunden und Gäste sich ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Der Betriebsprüfer war der Auffassung, dass es sich hierbei um ein Frühstück handelt, das mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten ist.

Das FG ist dem nicht gefolgt. Seiner Ansicht nach unterfällt diese Verpflegung dem allgemeinen Begriff der „Kost“, auf den die monatliche **Sachbezugsfreigrenze von 44 €** anzuwenden ist. Die Kombination von Heißgetränk und „trockenem“ Brötchen oder Brot mache noch kein Frühstück aus. Dies ergebe sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Danach gehöre zum Mindeststandard eines Frühstücks in Form von Brötchen oder Backwaren in Kombination mit Getränken auch ein Brotaufstrich.

Hinweis: Das sieht die Finanzverwaltung anders. Das Finanzamt hat daher gegen die Entscheidung des FG Revision eingelegt. Damit liegt der Streitfall nun dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2007 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2007. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2018 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2012 Anfang 2018 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrücke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen.

Öffentlichkeitsarbeit

Abhängige Beschäftigung oder freie Mitarbeit?

Die **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** geben viele Vereine in die Hände von Fachleuten. Dabei kann sich die Frage stellen, ob diese fest angestellt sind oder selbständig für den Verein tätig werden. Fehler bei der Vertragsgestaltung können teuer werden, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) zeigt.

Ein Verein hatte einen Medienwissenschaftler beauftragt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren. Vorgesehen waren eine pauschale Vergütung und ein festes Stundenkontingent. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte die Deutsche Rentenversicherung fest, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorlag, und setzte Sozialabgaben fest - laut LSG zu Recht.

Die zwischen dem Verein und dem Medienwissenschaftler abgeschlossenen Dienstverträge hätten zwar darauf hingedeutet, dass eine **selbständige Tätigkeit gewollt** gewesen sei. Die vertraglich vorgegebene Einordnung als selbständige Tätigkeit müsse aber auch vor den tatsächlichen Verhältnissen bestehen können.

Für ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis** sprachen nach Ansicht des LSG folgende Aspekte: Der Wissenschaftler erledigte seine Arbeiten auch am Sitz des Vereins. Nach außen hin trat er im Namen des Vereins auf und erschien als dessen Mitarbeiter. Seine Arbeitsleistung erbrachte er höchstpersönlich und er arbeitete an Teilprojekten zusammen mit anderen Mitarbeitern des Vereins. Ihm wurde eine erfolgsunabhängige Pauschalvergütung ohne Gewinn- oder Verlustrisiko gewährt und benötigte Arbeitsmittel wurden ihm vom Verein zur Verfügung gestellt. Schließlich hatte der Vereinsvorstand für mehrere Gegenstände der Tätigkeit des Wissenschaftlers das Letztentscheidungsrecht.

Berufsverband

Unterliegen Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer?

Mitgliedsbeiträge unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Anders sieht die Sache aus, wenn der Verein dafür eine konkrete geldwerte Leistung erbringt. Kürzlich hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geklärt, ob ein Berufsverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins **unternehmerisch tätig** ist.

Der Berufsverband wollte aus seinen Eingangsrechnungen in vollem Umfang die **Vorsteuer ab-**

ziehen. Er argumentierte, er habe ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigte steuerbare Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern für deren Mitgliedsbeiträge erbracht. Das Finanzamt meinte, es fehle an einem Leistungsaustausch zwischen dem Verband und den Mitgliedern. Die Mitgliedsbeiträge seien dazu bestimmt, die Verbandsaufgaben zu erfüllen.

Das FG hat dem Berufsverband recht gegeben. Um einen unternehmerischen von einem nichtunternehmerischen Bereich abzugrenzen, sei allein darauf abzustellen, ob und inwieweit der Verband entgeltliche Lieferungen oder Dienstleistungen erbringe oder dies beabsichtige. Der Berufsverband sei Unternehmer. Er sei zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er mit seinem an alle Mitglieder gerichteten Leistungsangebot die Voraussetzungen eines steuerbaren Leistungsaustauschs erfülle. Der Verband habe die Umsatzsteuer in den Beitragsrechnungen an seine Mitglieder zu Recht gesondert ausgewiesen. Der Berufsverband habe seinen freiwilligen Mitgliedern als Gegenleistung für ihre Mitgliedsbeiträge die Möglichkeit der **Inanspruchnahme der Leistungsangebote** eröffnet. Das sei entscheidend für die Annahme entgeltlicher Leistungen.

Hinweis: Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren.

Haftungsvermeidung

Compliance gewinnt an Bedeutung

Hat jemand als Vorstand(smitglied) eines nichtrechtsfähigen Vereins eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verein treffen, kann gegen ihn eine **Geldbuße** festgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Verein bereichert worden ist oder werden sollte. Die Höhe der Geldbuße soll sich an dem durch die Tat erzielten wirtschaftlichen Vorteil orientieren. Wie sich ein Bußgeld bei Installation eines Compliance-Systems mindern lässt, hat kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) gezeigt.

Hinweis: Unter einem Compliance(-Management)-System sind alle Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Gesetze und Richtlinien oder freiwillige Kodizes in einem Unternehmen zu verstehen.

Der BGH hatte im Rahmen eines Strafverfahrens unter anderem über eine Geldbuße zu entscheiden, die gegen ein Unternehmen verhängt worden war. Ein leitender Angestellter und ein Prokurist hatten sich der Bestechung schuldig gemacht. Die gegen das Unternehmen verhängte Geldbuße empfand der BGH als zu hoch. Für die

Bemessung der Geldbuße ist von Bedeutung, inwieweit die juristische Person ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein **effizientes Compliance-System installiert** hat. Dieses System muss auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob infolge eines Strafverfahrens entsprechende Regelungen optimiert und betriebsinterne Abläufe so gestaltet wurden, dass vergleichbare Normverletzungen künftig jedenfalls deutlich erschwert werden.

Hinweis: Die Entscheidung ist auf Vereine übertragbar; auch für sie gelten Regeln und Vorschriften, die einzuhalten sind. Sie zeigt, dass ein „Niederschreiben“ dieser Regeln für die Vorstände von Vereinen zu einer Haftenserleichterung führen kann.

Künstlersozialversicherung

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie letztes Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie schon jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2018** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die Künstlersozialabgabe des Jahres 2017 berechnet.

Beachten Sie, dass die Abgabepflicht unabhängig von der **Rechtsform** des Auftraggebers und unabhängig davon besteht, ob Ihr Verein gemeinnützig ist. Dagegen spielt die Rechtsform des Auftragnehmers sehr wohl eine Rolle: Die Abgabe wird fällig, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt sie nicht an.

Der Gesetzgeber hat den **Begriff des Künstlers** weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel schon fällig, wenn Ihr Verein einen selbständigen Grafiker für eine Festschrift oder eine Werbroschüre beauftragt hat, sich die Vereinshomepage erstellen lässt oder Musiker für ein Vereinsfest engagiert hat. Für das Jahr 2017 beträgt der Beitrag 4,8 % auf das gezahlte Honorar, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten einer Broschüre) werden hier nicht berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Steuertipp

Warum der Einsatz von Strohmannern eine teure Sparmaßnahme ist

Der Gesetzgeber stellt gemeinnützigen Organisationen steuerliche Möglichkeiten zur Verfügung, um bürgerschaftliches Engagement finanziell zu honorieren - zum Beispiel in Form der **Übungsleiterpauschale**. Bis zu 2.400 € im Jahr können steuerfrei gezahlt werden. Problematisch wird es, wenn solche Pauschalen genutzt werden, um steuerpflichtige Entgelte zu vertuschen. Das Arbeitsgericht Siegburg (ArbG) hat über die Klage eines Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer auf Erstattung von Steuern entschieden.

Der Arbeitgeber ist ein gemeinnütziger Verein. Er hatte jahrelang Arbeitnehmer neben ihrer offiziellen Tätigkeit unter dem Namen von Strohmannern, so im Fall des beklagten Arbeitnehmers unter dem seines Sohnes, mit Nachtschichten beschäftigt. Die Vergütung in Form der steuerfreien Übungsleiterpauschale hatte er auf das Konto des Sohnes gezahlt. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam diese illegale Praxis ans Licht. Zur Abwendung eines Strafverfahrens gegen seinen Vorstand einigte sich der Verein mit dem Finanzamt, er werde die pauschal ermittelte Steuer übernehmen („**tatsächliche Verständigung**“). Nun wollte der Verein beim Arbeitnehmer Rückgriff nehmen. Dazu muss man wissen, dass der Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer grundsätzlich Steuerschuldner ist. Er haftet neben dem Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

Vor dem ArbG unterlag der Verein. Zum einen hatte er nicht nachgewiesen, in welcher Höhe bei einer rechtmäßigen Abwicklung Lohnsteuer angefallen wäre. Zum anderen war er nach der Vereinbarung mit dem Finanzamt **alleiniger Steuerschuldner** geworden. Der Arbeitnehmer war nicht mehr Schuldner der Steuer. Darüber hinaus war der Arbeitnehmer bei der Verständigung mit dem Finanzamt nicht beteiligt, so dass dessen Zahlungsverpflichtung auch hieraus nicht entstehen konnte. Die Folge war, dass der Verein die gesamte Lohnsteuer zu tragen hatte.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass bei der Gestaltung von Vergütungen große Sorgfalt geboten ist. Nutzen Sie schon im Vorfeld unser Beratungsangebot, bevor Sie selbst versuchen, Steuern zu sparen.

Mit freundlichen Grüßen

